

Überprüfung der Informationen gemäß Artikel 12 der Offenlegungsverordnung (EU) 2019/2088

In diesem Dokument finden Sie die inhaltlichen Veränderungen zu

- a) den vorvertraglichen Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten (ab Version 1.0 als Druckstück L-2200 in der jeweiligen Fassung)
- b) den regelmäßigen Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten (ab Version 1.0 als Druckstück L-2211 in der jeweiligen Fassung)
- c) den Angaben gemäß Artikel 10 im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungsverordnung) zur Transparenz bei der Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale (produktbezogene Informationen gemäß Artikel 10) (ab Version 1.1 als Druckstück L-2214 in der jeweiligen Fassung)

jeweils in Form einer Änderungshistorie mit entsprechender Gegenüberstellung der Änderungen in den einzelnen Versionen.

Übersicht Änderungshistorien

- a) zu den **vorvertraglichen Informationen** zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Bisherige Version: 1.6, Stand: 23.02.2026 Druckstück L-2200-2026-02	Aktuelle Version: 1.7, Stand: 06.08.2026 Druckstück L-2200-2026-08
Seite 1, Absatz 4 Dabei sind Investments nach ESG-Kriterien ein Instrument, wirtschaftliche Veränderungen, soziale Gerechtigkeit und umweltfreundliche Innovationen zu fördern und negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu vermindern.	Seite 1, Absatz 4, Änderung: Dabei sind Investments nach ESG-Kriterien ein Instrument, wirtschaftliche Veränderungen, soziale Gerechtigkeit und Innovationen zu fördern sowie negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu vermindern.
Seite 3, Absatz 3 Er ist Ansprechpartner des Vorstands und sorgt für eine nachhaltige Grundausrichtung der Gesellschaft. Der Nachhaltigkeits-Beirat wirkt zusammen mit dem Vorstand darauf hin, dass die nachhaltigen Ziele im Geschäftsbetrieb wie in der Kapitalanlage umgesetzt werden. Dabei orientiert sich der Nachhaltigkeits-Beirat an den von ihm festgelegten „Leitlinien für grüne Kapitalanlagen und gute Unternehmensführung.“	Seite 3, Absatz 3, Änderung: Er ist Ansprechpartner des Vorstands und sorgt für eine verantwortungsbewusste Grundausrichtung der Gesellschaft. Der Nachhaltigkeits-Beirat wirkt zusammen mit dem Vorstand darauf hin, dass die nachhaltigen Ziele im Geschäftsbetrieb wie in der Kapitalanlage umgesetzt werden. Dabei orientiert sich der Nachhaltigkeits-Beirat an den von ihm festgelegten „Leitlinien für Kapitalanlage und gute Unternehmensführung.“
Seite 4, Absatz 5 „Leitlinien für grüne Kapitalanlage und gute Unternehmensführung“	Seite 4, Absatz 5, Änderung: „Leitlinien für Kapitalanlage und gute Unternehmensführung“
Seite 4, Absatz 6 Im nächsten Schritt erfolgt eine Prüfung der nachhaltigen Auswirkung der Anlage sowohl durch externe Bewertungen bzw. im Fall von Staatsanleihen durch Anwendung fester Grenzwerte bezogen auf den Freedom House Index und Corruption-Perceptions-Index (CPI) von Transparency International. (...) Eine Experteneinschätzung des Anlageuniversums erfolgt durch unseren unabhängigen Nachhaltigkeits-Beirat, der mit professionellen Beratern aus dem Nachhaltigkeitsbereich extern besetzt ist.	Seite 4, Absatz 6, Änderung: Im nächsten Schritt erfolgt eine Prüfung der Anlagen im Hinblick auf ESG-Kriterien sowohl durch externe Bewertungen bzw. im Fall von Staatsanleihen durch Anwendung fester Grenzwerte bezogen auf den Freedom House Index und Corruption-Perceptions-Index (CPI) von Transparency International. (...) Eine Experteneinschätzung des Anlageuniversums erfolgt durch unseren unabhängigen Nachhaltigkeits-Beirat, der mit professionellen Beratern extern besetzt ist.

Bisherige Version: 1.5, Stand: 25.02.2025 Druckstück L-2200-2025-02	Aktuelle Version: 1.6, Stand: 23.02.2026 Druckstück L-2200-2026-02
Seite 5, Absatz 3	Seite 5, Absatz 3, Aktualisierung: Vermögensallokation aktualisiert Marktwerte/Stand: 31.12.2025
Seite 6, Absatz 2: „Derivate Finanzinstrumente kommen ausschließlich im indirekten Fondsbestand zur Absicherung von Marktpreisrisiken zum Einsatz. ..“	Seite 6, Absatz 2, Änderung: „Derivate Finanzinstrumente kommen ausschließlich zur Absicherung von Marktpreisrisiken zum Einsatz. ..“

Bisherige Version: 1.4, Stand: 28.11.2024 Druckstück L-2200-2024-11	Aktuelle Version: 1.5, Stand: 25.02.2025 Druckstück L-2200-2025-02
Seite 1, Absatz 1 unter der Grafik: „Der Schwerpunkt der Investitionen liegt im Finanzsektor sowie in Staatsanleihen, Finanzunternehmen sind erst ab 2024 verpflichtet, ihre Taxonomiekonformität zu den Umweltzielen 1 und 2 zu publizieren. Ökologische/soziale Merkmale werden beworben. Nachhaltige Investitionen werden angestrebt, es ist kein Mindestanteil definiert.“	Seite 1, Absatz 1 unter der Grafik: „Der Schwerpunkt der Investitionen liegt im Finanzsektor sowie Staatsanleihen. Ökologische/soziale Merkmale werden beworben. Nachhaltige Investitionen werden angestrebt, es ist kein Mindestanteil definiert.“
	Seite 2, Absatz 1, Ergänzung: „...durch unternehmensinterne K.O.-Kriterien, den Freedom House Index sowie den Corruption-Perceptions-Index (CPI)...“
Seite 2, letzter Absatz	Seite 2, letzter Absatz, Ergänzung: „...von Transparency International gemessen. Außerdem kommt der Freedom House Index als Gradmesser für Demokratie und Freiheit zur Anwendung. Für die weiteren Assetklassen...“
Seite 3, Absatz 2	Seite 3, Absatz 2, Ergänzung: „Der Freedom House Index misst die Entwicklung der politischen Rechte und bürgerlichen Freiheiten in allen Staaten. Der Grad der Gewährung politischer Rechte wird in den Subkategorien Wahlen, Pluralismus und Partizipation sowie Funktionsweise der Regierung erhoben. Die Schwerpunkte für die Feststellung der Qualität bürgerlicher Freiheiten sind Glaubensfreiheit, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Rechtsstaatlichkeit und individuelle Freiheit. Die Einstufung erfolgt in „frei“, „teilweise frei“ oder „unfrei“. Grundlage sind Informationen, Analysen und Experteninterviews. Der jährlich aktualisierte Bericht Freedom-in-the-World ist unter https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores abrufbar. Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation mit Sitz in Washington D.C., deren Ziel es ist, liberale Demokratien weltweit zu fördern. Für alle im Direktbestand und Fondsbestand gehaltenen Staatsanleihen gilt, dass sie als frei klassifiziert sein müssen. Basis ist der jährliche „Freedom in the World“ Bericht. Bereits im Bestand befindliche Staatsanleihen, die den o.g. Vorgaben nicht entsprechen werden unter Beurteilung von Sicherheits-, Rentabilitäts- und Liquiditätsaspekten ggf. veräußert.“

Seite 4, ab Absatz 2	Seite 4, ab Absatz 4, Ergänzung: „...Zusätzlich wird für die weitere Beurteilung u.a. der Freedom House Index und der Corruption-Perceptions-Index von Transparency International zugrundegelegt. Folglich stellen die Anwendung der K.O.-Kriterien, des Freedom House Index und des Corruption-Perceptions-Index (CPI) von Transparency International die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie dar. ...“ „2. Im nächsten Schritt erfolgt eine Prüfung der nachhaltigen Auswirkung der Anlage sowohl durch externe Nachhaltigkeitsbewertungen bzw. im Fall von Staatsanleihen durch Anwendung fester Grenzwerte bezogen auf den Freedom House Index und Corruption-Perceptions-Index (CPI) von Transparency International.“
Seite 4, Absatz 6	Seite 4, Absatz 8, Ergänzung: „Bei der Einstufung von Staatsanleihen wird geprüft, ob der Staat gemäß des Freedom House Index als frei klassifiziert ist und zu den obersten 20 % der Staaten im Corruption-Perceptions-Index (CPI) von Transparency International gehört.“
Seite 5, Absatz 1	Seite 5, Absatz 3: Vermögensallokation aktualisiert Marktwerte/Stand: 31.12.2024
Seite 6, Absatz 5: „Unter „Andere Investitionen fallen 2 % der getätigten Investitionen. ...“	Seite 7, Absatz 1: „Unter „Andere Investitionen fallen 1 % der getätigten Investitionen. ...“

Aktuelle Version: 1.3, Stand: 05.08.2024 Druckstück L-2200-2024-08	Aktuelle Version: 1.4, Stand: 28.11.2024 Druckstück L-2200-2024-11
Seite 1, Absatz 1, Änderung der Kreuze: (X) Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthält es einen Mindestanteil von 0% an nachhaltigen Investitionen. (X) mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind () Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.	Seite 1, Absatz 1, Änderung der Kreuze: () Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthält es einen Mindestanteil von __% an nachhaltigen Investitionen. () mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind (X) Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.
„Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesem Zielen bei? (...) Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet? (...“	Seite 3, Absatz 4 ff.: Streichung:
	Seite 5, Absatz 4, Kürzung der Grafik: #1A Nachhaltig Taxonomiekonform Sonstige Umweltziele Soziales

„Erläuterung zur Unterkategorie #1A Nachhaltige Investitionen: (...)“	Seite 5, Absatz 5, Streichung.
	Seite 6, Absatz 3, Änderung: Aktualisierung der Grafik
„Es liegt dazu keine hinreichende Datenbasis vor.“	Seite 6, Absatz 5, Streichung.
„Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind? (...)“ Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen? (...)“	Seite 6, Absatz 6 ff., Streichung.
„Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist? (...)“	Seite 7, Absatz 3 ff., Streichung.

Bisherige Version: 1.2, Stand: 27.02.2024 Druckstück L-2200-2024-04	Aktuelle Version: 1.3, Stand: 05.08.2024 Druckstück L-2200-2024-08
	Seite 1, Absatz 1, Änderung der Kreuze: (X) Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthält es einen Mindestanteil von 0% an nachhaltigen Investitionen. (X) mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind () Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.
	Seite 1, Absatz 2, Ergänzung: „Der Schwerpunkt der Investitionen liegt im Finanzsektor sowie in Staatsanleihen, Finanzunternehmen sind erst ab 2024 verpflichtet, ihre Taxonomiekonformität zu den Umweltzielen 1 und 2 zu publizieren. Ökologische/soziale Merkmale werden beworben. Nachhaltige Investitionen werden angestrebt, es ist kein Mindestanteil definiert.“
„Für die weiteren Anlageklassen ist die Einhaltung der K.O.-Kriterien auf Basis der Einschätzung des Nachhaltigkeitsbeirats maßgeblich für die Zulassung zum Anlageuniversum. Der Nachhaltigkeitsbeirat ist ein festes Gremium der Concordia oeco Lebensversicherungs-AG. Er ist Ansprechpartner des Vorstands und sorgt für die nachhaltige Grundausrichtung der Gesellschaft. Der Nachhaltigkeitsbeirat wirkt zusammen mit dem Vorstand darauf hin, dass die nachhaltigen Ziele im Geschäftsbetrieb wie in der Kapitalanlage umgesetzt werden. Dabei orientiert sich der Nachhaltigkeits-Beirat an den von ihm festgelegten Nachhaltigkeits-Leitlinien.“	Seite 3, Absatz 2, Änderung: „Für die weiteren Anlageklassen ist die Einhaltung der K.O.-Kriterien auf Basis der Einschätzung des Nachhaltigkeits-Beirats maßgeblich für die Zulassung zum Anlageuniversum. Der Nachhaltigkeits-Beirat ist ein festes Gremium der Concordia oeco Lebensversicherungs-AG. Er ist Ansprechpartner des Vorstands und sorgt für die nachhaltige Grundausrichtung der Gesellschaft. Der Nachhaltigkeits-Beirat wirkt zusammen mit dem Vorstand darauf hin, dass die nachhaltigen Ziele im Geschäftsbetrieb wie in der Kapitalanlage umgesetzt werden. Dabei orientiert sich der Nachhaltigkeits-Beirat an den von ihm festgelegten Leitlinien für grüne Kapitalanlagen und gute Unternehmensführung.“

„Die Beurteilung der Kapitalanlagen unter ESG-Gesichtspunkten der Produktlinie Leben oeco wird durch einen strukturierten Prozess unter Einbezug des Nachhaltigkeitsbeirats und unter Berücksichtigung der „Leitlinien für grüne Kapitalanlagen und guter Unternehmensführung“ sichergestellt.“	Seite 4, Absatz 12, Änderung: „Die Beurteilung der Kapitalanlagen unter ESG-Gesichtspunkten der Produktlinie Leben oeco wird durch einen strukturierten Prozess unter Einbezug des Nachhaltigkeits-Beirats und unter Berücksichtigung der „Leitlinien für grüne Kapitalanlagen und guter Unternehmensführung“ sichergestellt.“
„Eine Experteneinschätzung des Anlageuniversums erfolgt durch einen unabhängigen Nachhaltigkeitsbeirat, der mit professionellen Beratern aus dem Nachhaltigkeitsbereich extern besetzt ist.“ „Der Nachhaltigkeitsbeirat überprüft Aktien, Emittenten, Fonds und sonstige Investments und gibt diese für das investierbare Anlageuniversum frei.“	Seite 5, Absatz 2 und 3, Änderung: „Eine Experteneinschätzung des Anlageuniversums erfolgt durch einen unabhängigen Nachhaltigkeits-Beirat, der mit professionellen Beratern aus dem Nachhaltigkeitsbereich extern besetzt ist.“ „Der Nachhaltigkeits-Beirat überprüft Aktien, Emittenten, Fonds und sonstige Investments und gibt diese für das investierbare Anlageuniversum frei.“
	Seite 6, Absatz 1, Ergänzung in der Grafik: Sonstige Umweltziele Soziales
„Aktuell sind keine Angaben zu den nachhaltigen Investitionen möglich, weil im aufsichtsrechtlichen Sinne keine explizit nachhaltigen Investitionen getätigt wurden. Aufgrund der Datenlage ist aktuell keine Aussage im Sinne der Verordnung (EU) 2020/852 möglich.“	Seite 6, Absatz 2, Änderung: „Der Schwerpunkt der Investitionen liegt im Finanzsektor sowie in Staatsanleihen. Finanzunternehmen sind erst ab 2024 verpflichtet, ihre Taxonomiekonformität zu den Umweltzielen 1 und 2 zu publizieren. Auch wenn im aufsichtsrechtlichen Sinne keine explizit nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, werden trotzdem welche getätigt. Aufgrund der Datenlage und des möglichen Investitionsanteils kann aktuell nur ein geringer Anteil ermittelt werden.“
„(...) Dies betrifft 98 % der genannten Investitionen. Die restlichen 2 % der Investitionen fallen unter andere Investitionen. (...)“	Seite 6, Absatz 3, Änderung: „(...) Dies betrifft 99 % der genannten Investitionen. Die restlichen 1 % der Investitionen fallen unter andere Investitionen. (...)“
	Seite 7, Absatz 1, Änderung: Aktualisierung der Grafik
„(...) Für die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht taxonomiekonform im Sinne der EU-Verordnung sind, ist derzeit kein Mindestanteil vorgesehen.“ „(...) Für die sozial nachhaltigen Investitionen ist derzeit kein Mindestanteil vorgesehen. Mit diesem Finanzprodukt werden derzeit keine explizit sozial nachhaltigen Investitionsziele verfolgt.“	Seite 7, Absatz 3 und 4, Änderung: „(...) Auch ohne eines Mindestanteils (Mindestanteils von 0%) ist über unsere K.O.-Kriterien jedoch sichergestellt, dass die nicht-taxonomiekonformen Investitionen ökologische Ziele verfolgen.“ „(...) Auch ohne eines Mindestanteils (Mindestanteils von 0%) ist über unsere K.O.-Kriterien jedoch sichergestellt, dass die nicht-taxonomiekonformen Investitionen soziale Ziele verfolgen.“
	Seite 8, Absatz 1, Ergänzung: „Es wurden wie unter der Frage „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmalen werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“ ausgeführt die unternehmensinterne K.O.-Kriterien sowie die Corruption-Perception-Index (CPI) von Transparency International berücksichtigt.“

Bisherige Version: 1.1, Stand: 01.05.2023 Druckstück L-2200-2023-05	Aktuelle Version: 1.2, Stand: 27.02.2024 Druckstück L-2200-2024-04
„Dieses Ziel wird bei neuen Investments in Staatsanleihen in Form einer Mindesteintrittsbarriere berücksichtigt und jährlich für alle Staatsanleihen im Bestand überprüft, dokumentiert und in Form einer prozentualen Kennzahl zur Übereinstimmung reported.“ „Das Anlageuniversum wird laufend überprüft und kann jährlich angepasst werden. Es erfolgt jährlich ein Abgleich der getätigten Investitionen mit dem Anlageuniversum sowie eine jährlich dokumentierte Gesamtbetrachtung.“	Seite 3, Absatz 1 und 3, Änderung: „Dieses Ziel wird bei neuen Investments in Staatsanleihen in Form einer Mindesteintrittsbarriere berücksichtigt und mindestens halbjährlich für alle Staatsanleihen im Bestand überprüft und hinsichtlich des Erfüllungsgrades dokumentiert.“ „Das Anlageuniversum wird laufend überprüft und kann mindestens halbjährlich angepasst werden. Es erfolgt mindestens halbjährlich ein Abgleich der getätigten Investitionen mit dem Anlageuniversum sowie eine mindestens halbjährlich dokumentierte Gesamtbetrachtung.“
„Ab 01.01.2024 gehen wir davon aus, dass mehr Informationen vorliegen und wir in den regelmäßigen Berichten darüber informieren.“	Seite 3, Absatz 5, Änderung: „Zukünftig gehen wir davon aus, dass mehr Informationen vorliegen und wir in den regelmäßigen Berichten darüber informieren.“
„Die Anlagestrategie des Produktes existiert schon länger und daher gibt es auch keinen Mindestsatz.“	Seite 5, Absatz 6, Änderung: „Die oben beschriebene Anlagestrategie erstreckt sich auf das gesamte Portfolio. Es existiert somit kein Mindestsatz.“
	Seite 5, Absatz 10, Änderung: Aktualisierung der Vermögensallokation
	Seite 7, Absatz 1, Ergänzung: „Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung lagen noch keine Angaben zur Taxonomiekonformität vor.“
	Seite 8, Absatz 7, rechts, Ergänzung: „Die Änderungshistorie zu diesem Dokument gemäß Artikel 12 Offenlegungsverordnung finden Sie unter: www.concordia.de/Artikel-12-OffenlegungsVO.“

Bisherige Version: 1.0 b, Stand: 01.02.2023 Druckstück L-2200-2023-02	Aktuelle Version: 1.1, Stand: 01.05.2023 Druckstück L-2200-2023-05
„Direkte Investitionen in europäische Staatsanleihen, Anleihen von Bund und Ländern, Anleihen mit Gewährsträgerhaftung sowie Anleihen von Kreditinstituten (91% der gesamten Kapitalanlage nach Marktwerten/Stand 31.12.2022)“	Seite 5, Absatz 9, Änderung: „Direkte Investitionen in europäische Staatsanleihen, Anleihen von Bund und Ländern, Anleihen mit Garantien der öffentlichen Hand oder von EU-Mitgliedsstaaten sowie Anleihen von Kreditinstituten (91% der gesamten Kapitalanlage nach Marktwerten/Stand 31.12.2022)“

Bisherige Version: 1.0 a, Stand: 01.01.2023 Druckstück L-2200-2023-01	Aktuelle Version: 1.0 b, Stand: 01.02.2023 Druckstück L-2200-2023-02
„Die Concordia oeco Lebensversicherungs-AG hat sich in der Produktlinie Leben oeco als Ziel gesetzt, nur Investitionen in Länder zu tätigen, die zu den obersten 20% mit höchstem Score im CPI-Index gehören.“	Seite 3, Absatz 1, Änderung: „Die Concordia oeco Lebensversicherungs-AG hat sich in der Produktlinie Leben oeco als Ziel gesetzt, nur Investitionen in Länder zu tätigen, die zu den obersten 20% im CPI-Index gehören.“
„Verstößt eine potenzielle Investition gegen mindestens ein K.O.-Kriterium, wird sie nicht in Anlageuniversum aufgenommen.“	Seite 3, Absatz 3, Änderung: „Verstößt eine potenzielle Investition gegen ein K.O.-Kriterium, wird sie nicht in Anlageuniversum aufgenommen.“
	Seite 3, Absatz 4, Ergänzung: „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei? (...)“
	Seite 3, Absatz 5 bis Seite 4, Absatz 2, Ergänzung: „Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet? (...)“
„Der Nachhaltigkeitsbeirat überprüft Aktien und gibt diese für das investierte Anlageuniversum frei.“	Seite 5, Absatz 3, Änderung: „Der Nachhaltigkeitsbeirat überprüft Aktien, Emittenten, Fonds und sonstige Investments und gibt diese für das investierte Anlageuniversum frei.“
„Die bei einer negativen Bewertung unter Umständen daraus resultierende Desinvestition erfolgt unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Aspekte zwecks Wahrung der Interessen der Versicherungsnehmer und der Gesellschaft.“	Seite 5, Absatz 4, Änderung: „Die bei einer negativen Bewertung unter Umständen daraus resultierende Desinvestition erfolgt unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Aspekte zwecks Wahrung der Interessen der Versicherungsnehmer und der Concordia oeco Lebensversicherungs-AG.“
„Bei der Einstufung von Staatsanleihen wird geprüft, ob der Staaten zu den 20% der Staaten mit dem höchsten Score im Corruption-Perceptions-Index (CPI) von Transparency International gehört.“	Seite 5, Absatz 5, Änderung: „Bei der Einstufung von Staatsanleihen wird geprüft, ob der Staaten zu den obersten 20% der Staaten im Corruption-Perceptions-Index (CPI) von Transparency International gehört.“
	Seite 5, Absatz 6, Ergänzung: „Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert? (...)“
	Seite 6, Absatz 2, Ergänzung: Erläuterung zur Unterkategorie #1A Nachhaltige Investitionen. (...)“
	Seite 6, Absatz 4, Ergänzung: Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erreicht? (...)“

	Seite 6, Absatz 5, Ergänzung: „In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit dem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform? (...)“
	Seite 6, Absatz 6, Ergänzung: „Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert? (...)“
	Seite 7, Absatz 1, Ergänzung: Ergänzung der Grafik
	Seite 7, Absatz 2, Ergänzung: „Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten? (...)“
	Seite 7, Absatz 3, Ergänzung: „Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind? (...)“
	Seite 7, Absatz 4, Ergänzung: „Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen? (...)“
	Seite 8, Absatz 1, Ergänzung: „Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzuhalten, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist? (...)“
	Seite 8, Absatz 2, Ergänzung: „Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet? (...)“
	Seite 8, Absatz 3, Ergänzung: „Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt? (...)“
	Seite 8, Absatz 4, Ergänzung: „Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex? (...)“
	Seite 8, Absatz 5, Ergänzung: „Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden? (...)“

b) zu den **regelmäßigen Informationen** zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Bisherige Version: 1.3, Stand: 11.02.2026 Druckstück L-2211-2026-02	Aktuelle Version: 1.4, Stand: 06.08.2026 Druckstück L-2211-2026-08
Seite 3, Absatz 3 Durch die Erfüllung der K.O.-Kriterien hat die Concordia oeco Lebensversicherungs-AG einen positiven Einfluß auf die gesteckten Umwelt-, Sozial-, und Governance-Ziele genommen.	Seite 3, Absatz 3, Änderung: Durch die Erfüllung der K.O.-Kriterien hat die Concordia oeco Lebensversicherungs-AG einen positiven Beitrag für wirtschaftliche Veränderungen, soziale Gerechtigkeit und zukunftsweisende Innovationen geleistet.

Bisherige Version: 1.2, Stand: 23.03.2025 Druckstück L-2211-2025-03	Aktuelle Version: 1.3, Stand: 11.02.2026 Druckstück L-2211-2026-02
„Ein Schwerpunkt der Investitionen liegt im Bereich der Staatsanleihen. Dies begründet den aktuell niedrigen Anteil von taxonomiekonformen Investitionen von 0,06 %.“	Seite 1, Absatz 2, Aktualisierung: „Ein Schwerpunkt der Investitionen liegt im Bereich der Staatsanleihen. Dies begründet den aktuell niedrigen Anteil von taxonomiekonformen Investitionen von 0,37 %.“
„...im Kalenderjahr 2024(...) sowie den oeco I Spezialfonds erfüllen..“	Seite 2, Absatz 3, Änderung: „... im Kalenderjahr 2025(...)sowie den COL capital I (ehemals oeco I Spezialfonds) erfüllen..“
„...0,06%...“	Seite 3, Absatz 5 und 6, Aktualisierung: „...von 0,37%..“
	Seite 5, Absatz 1, Änderung: Aktualisierung der Vermögenswerte in %
„...2024...“	Seite 5, Absatz 3 ff., Änderung: „...2025...“
„Finanzunternehmen sind erst ab 2024 verpflichtet, ihre Taxonomiekonformität zu den Umweltzielen 1 und 2 zu publizieren.“	Seite 6, Absatz 2, Streichung.
	Seite 6, Absatz 4, Änderung: Aktualisierung der Vermögenswerte in %
„...von 0,06%.“	Seite 7, Absatz 5, Aktualisierung: „...von 0,37%.“
	Seite 7, Absatz 7, Änderung: Aktualisierung der Grafik
„Eine weitere Aufteilung des Anteils an ökologisch nachhaltigen Investitionen in ermöglichende Tätigkeiten und Übergangstätigkeiten ist uns derzeit nicht möglich. Aktuell weisen wir für die beiden genannten Tätigkeiten demzufolge 0 % aus.“	Seite 8, Absatz 1, Änderung: „Eine weitergehende Aufschlüsselung des Anteils ökologisch nachhaltiger Investitionen in ermöglichende Tätigkeiten sowie Übergangstätigkeiten ist grundsätzlich möglich. Die entsprechenden Investitionsvolumina liegen jedoch derzeit lediglich im Bereich der zweiten bis dritten Nachkommastelle. Aufgrund dieser sehr geringen Größenordnung werden sie in der Berichterstattung mit 0 % ausgewiesen.“
„Die absoluten taxonomiekonformen Volumina haben sich im Vergleich zum Vorjahr in etwa verdoppelt. Im Vergleich zu dem Vorjahr sind die Quoten zu der Taxonomiekonformität dennoch deutlich zurückgegangen. Hauptursache für den Rückgang der Quoten zu der Taxonomiekonformität ist die regulatorische Anpassung, dass regionale und lokale Regierungseinrichtungen ab dem Geschäftsjahr 2024 nicht mehr analog zum Vorjahr wie Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten betrachtet werden, wenn die Verwendung der Erlöse nicht bekannt ist, sondern mit in die Berechnung des Nenners der KPI übernommen werden. Wenn die Verwendung der Erlöse bekannt ist, werden die Positionen gegenüber regionalen und lokalen Regierungseinrichtungen in den Zähler (falls taxonomiekonform) und in den Nenner einbezogen.“	Seite 8, Absatz 2, Änderung: „Die absoluten taxonomiekonformen Volumina sowie die Quoten zur Taxonomiekonformität haben sich im Vergleich zum Vorjahr deutlich erhöht. Darüber hinaus ist auch das Volumen der Kapitalanlagen gestiegen, die zwar taxonomiefähige, jedoch nicht taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten finanzieren. Dieser Anstieg zeigt sich sowohl absolut als auch im Verhältnis zum gesamtbewerteten Investitionsvolumen, das in die Berechnung des KPI einfließt.“

„...2024...“	Seite 8, Absatz 3 ff., Änderung: „...2025...“
	Seite 8, Absatz 3 ff., Ergänzung: „Der Anteil der Investitionen, mit denen nicht taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeiten finanziert werden, beträgt im Verhältnis zum gesamtbewerteten Investitionsvolumen, das in die Berechnung des KPI einfließt 12,45% (im Vorjahr: 16,54%).“

Bisherige Version: 1.1, Stand: 09.04.2024 Druckstück L-2211-2024-05	Aktuelle Version: 1.2, Stand: 11.03.2025 Druckstück L-2211-2025-03
„Der Schwerpunkt der Investitionen liegt im Finanzsektor sowie in Staatsanleihen. Finanzunternehmen sind erst ab 2024 verpflichtet, ihre Taxonomiekonformität zu den Umweltzielen 1 und 2 zu publizieren. Dies begründet den aktuell niedrigen Anteil von 0,14%, welcher daher gerundet mit 0 % angegeben wird.“	Seite 1, Absatz 2, Änderung: „Ein Schwerpunkt der Investitionen liegt im Bereich der Staatsanleihen. Dies begründet den aktuell niedrigen Anteil von taxonomiekonformen Investitionen von 0,06 %.“
	Seite 1, Absatz 3, Ergänzung: „...den Freedom House Index...“
„...2023...“	Seite 2, Absatz 2 f., Änderung: „...2024...“
	Seite 2, Absatz 3, Ergänzung: „...Außerdem kommt der Freedom House Index als Gradmesser für Demokratie und Freiheit zur Anwendung. Der Freedom House Index misst die Entwicklung der politischen Rechte und bürgerlichen Freiheiten in allen Staaten. Der Grad der Gewährung politischer Rechte wird in den Subkategorien Wahlen, Pluralismus und Partizipation sowie Funktionsweise der Regierung erhoben. Die Schwerpunkte für die Feststellung der Qualität bürgerlicher Freiheiten sind Glaubensfreiheit, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Rechtsstaatlichkeit und individuelle Freiheit. Die Einstufung erfolgt in „frei“, „teilweise frei“ oder „unfrei“. Grundlage sind Informationen, Analysen und Experteninterviews. Der jährlich aktualisierte Bericht Freedom-in-the-World ist unter https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores abrufbar. Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation mit Sitz in Washington D.C., deren Ziel es ist, liberale Demokratien weltweit zu fördern. Für alle im Direktbestand und Fondsbestand gehaltenen Staatsanleihen gilt, dass sie als frei klassifiziert sein müssen. Basis ist der jährliche „Freedom in the World“ Bericht. Bereits im Bestand befindliche Staatsanleihen, die den o.g. Vorgaben nicht entsprechen werden unter Beurteilung von Sicherheits-, Rentabilitäts- und Liquiditätsaspekten ggf. veräußert. Die Überprüfung zum Jahresende 2024 hat ergeben, dass mindestens 99 % der Staatsanleihen des vorgenannten Kriteriums im Freedom House Index erfüllen. Lediglich in den indirekten Investitionen in Publikumsfonds können Kleinstbestände an weiteren Staatsanleihen enthalten sein, die nicht die gesetzte Benchmark im Freedom House Index erfüllen.“
	Seite 3, Absatz 3, Ergänzung: „Durch die Berücksichtigung des Freedom House Index leistet die Concordia oeco Lebensversicherungs-AG einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Demokratie und der Freiheitsrechte.“
„Im Vergleich zu den vorangegangenen Zeiträumen haben sich keine Änderungen ergeben.“	Seite 3, Absatz 4, Änderung: „Im Vergleich zu den vorangegangenen Zeiträumen wurde der Freedom House Index zusätzlich als Messgröße aufgenommen.“

„Es werden keine nachhaltigen Investitionen angestrebt. Die Auswertung der ökologisch nachhaltigen Investitionen im Sinne der Verordnung (EU) 2020/852 ergab vor dem Hintergrund unserer Investitionsschwerpunkte einen Anteil von 0,14 %. Deshalb sind weder Angaben zu den Zielen der nachhaltigen Investitionen noch zum Beitrag zur Zielerreichung möglich.“	Seite 3, Absatz 5, Änderung: „Es werden keine nachhaltigen Investitionen angestrebt. Die Auswertung der ökologisch nachhaltigen Investitionen im Sinne der Verordnung (EU) 2020/852 ergab vor dem Hintergrund unserer Investitionsschwerpunkte einen Anteil von 0,06 %. Deshalb sind weder Angaben zu den Zielen der nachhaltigen Investitionen noch zum Beitrag zur Zielerreichung möglich.“
„Im Kalenderjahr 2023 wurde ein Anteil von 0,14 % an nachhaltigen Investitionen im Sinne der Verordnung (EU) 2020/852 getätigt. Mindestens dieser Anteil hat den ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagenzielen nicht geschadet.“	Seite 3, Absatz 6, Änderung: „Im Kalenderjahr 2024 wurde ein Anteil von 0,06 % an nachhaltigen Investitionen im Sinne der Verordnung (EU) 2020/852 getätigt. Mindestens dieser Anteil hat den ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagenzielen nicht geschadet.“
„...Kalenderjahr 2023...“	Seite 4, Absatz 3, Änderung: „...Kalenderjahr 2024...“
	Seite 5, Absatz 1, Änderung: Aktualisierung der Vermögenswerte in %
„...2023...“	Seite 5, Absatz 3 ff., Änderung: „...2024...“
	Seite 5, Absatz 6, Ergänzung: „...im Freedom House Index...“
	Seite 6, Absatz 4, Änderung: Aktualisierung der Vermögenswerte in %
„Ökologisch nachhaltige Investitionen sind nachhaltige Investitionen gemäß der EU-Taxonomieverordnung. Der Schwerpunkt der Investitionen liegt im Finanzsektor sowie in Staatsanleihen. Finanzunternehmen sind erst ab 2024 verpflichtet, ihre Taxonomiekonformität zu den Umweltzielen 1 und 2 zu publizieren. Dies begründet den aktuell niedrigen Anteil von 0,14%, welcher daher gerundet mit 0 % angegeben wird.“	Seite 7, Absatz 5, Änderung: „Ökologisch nachhaltige Investitionen sind nachhaltige Investitionen gemäß der EU-Taxonomieverordnung. Ein Schwerpunkt der Investitionen liegt im Bereich der Staatsanleihen. Dies begründet den aktuell niedrigen Anteil von taxonomiekonformen Investitionen von 0,06 %.“
	Seite 7, Absatz 7, Änderung: Aktualisierung der Grafik
„Eine Veränderung kann nicht angegeben werden, da über die Taxonomiekonformität erstmalig für das Jahr 2023 berichtet wird.“	Seite 8, Absatz 2, Änderung: „Die absoluten taxonomiekonformen Volumina haben sich im Vergleich zum Vorjahr in etwa verdoppelt. Im Vergleich zu dem Vorjahr sind die Quoten zu der Taxonomiekonformität dennoch deutlich zurückgegangen. Hauptursache für den Rückgang der Quoten zu der Taxonomiekonformität ist die regulatorische Anpassung, dass regionale und lokale Regierungseinrichtungen ab dem Geschäftsjahr 2024 nicht mehr analog zum Vorjahr wie Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten betrachtet werden, wenn die Verwendung der Erlöse nicht bekannt ist, sondern mit in die Berechnung des Nenners der KPI übernommen werden. Wenn die Verwendung der Erlöse bekannt ist, werden die Positionen gegenüber regionalen und lokalen Regierungseinrichtungen in den Zähler (falls taxonomiekonform) und in den Nenner einbezogen.“
„...2023...“	Seite 8, Absatz 3 f., Änderung: „...2024...“
	Seite 8, Absatz 6, Ergänzung: „...im Freedom House Index.“
„...2023...“	Seite 8, Absatz 10 f., Änderung: „...2024...“
	Seite 9, Absatz 1, Ergänzung: „...der Freedom House Index sowie...“

Bisherige Version: 1.0, Stand: 24.02.2023 Druckstück L-2211-2023-03	Aktuelle Version: 1.1, Stand: 09.04.2024 Druckstück L-2211-2024-05
	Seite 1, Absatz 1 Änderung der Kreuze: (X) Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es 0% an nachhaltigen Investitionen. (X) mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind () Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.
	Seite 1, Absatz 2, Ergänzung: „Der Schwerpunkt der Investitionen liegt im Finanzsektor sowie in Staatsanleihen. Finanzunternehmen sind erst ab 2024 verpflichtet, ihre Taxonomiekonformität zu den Umweltzielen 1 und 2 zu publizieren. Dies begründet den aktuell niedrigen Anteil von 0,14%, welcher daher gerundet mit 0 % angegeben wird.“
„Die K.O.-Kriterien unterliegen einer laufenden Prüfung durch den Beirat. Die regelmäßige, unabhängige Überprüfung durch das Risikomanagement ergab, dass die K.O.-Kriterien im Kalenderjahr 2022 eingehalten wurden.“	Seite 2, Absatz 2, Änderung: „Die regelmäßige, unabhängige Überprüfung durch das Kapitalanlagen-Risikocontrolling ergab, dass die K.O.-Kriterien im Kalenderjahr 2023 eingehalten wurden.“
„Auf einen Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen wird aufgrund der geänderten regulatorischen Anforderungen und der damit verbundenen mangelnden Vergleichbarkeit verzichtet.“	Seite 3, Absatz 1, Änderung: „Im Vergleich zu den vorangegangenen Zeiträumen haben sich keine Änderungen ergeben.“
„Es werden keine nachhaltigen Investitionen angestrebt und die Investitionen wurden bisher nicht auf ökologisch nachhaltige Investitionen im Sinne der Verordnung (EU) 2020/852 ausgewertet, da unter anderem bisher nur geringe Daten ökologisch nachhaltigen Investitionen vorliegen.“	Seite 3, Absatz 2, Änderung: „Es werden keine nachhaltigen Investitionen angestrebt. Die Auswertung der ökologisch nachhaltigen Investitionen im Sinne der Verordnung (EU) 2020/852 ergab vor dem Hintergrund unserer Investitionsschwerpunkte einen Anteil von 0,14 %. Deshalb sind weder Angaben zu den Zielen der nachhaltigen Investitionen noch zum Beitrag zu Zielerreichung möglich.“
„Im Kalenderjahr 2022 wurden keine nachhaltigen Investitionen im Sinne der EU-Verordnung getätigt.“	Seite 3, Absatz 3, Änderung: „Im Kalenderjahr 2023 wurde ein Anteil von 0,14 % an nachhaltigen Investitionen im Sinne der Verordnung (EU) 2020/852 getätigt. Mindestens dieser Anteil hat den ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagenzielen nicht geschadet.“
„Wir können noch keine Aussage zu nachhaltigen Investitionen und auch nicht zu den nachhaltigen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren treffen.“	Seite 3, Absatz 4, Änderung: „Die Auswertungen basieren auf dem Datenmaterial des externen Dienstleisters (ISS ESG), der die definierten Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt.“
„Erzeugung von Atomenergie“	Seite 4, Absatz 2/Tabelle, Änderung: „Verschwendung von natürlichen Ressourcen (Wasser, Bodenschätze, Energie)“
	Seite 4 und 5, jeweils Absatz 4, Änderung: Aktualisierung der Vermögenswerte in %

	Seite 5 Absatz 8, Änderung der Aufteilung in der Grafik: #1 ausgerichtet auf ökologisch oder soziale Merkmale 99% #2 Andere Investitionen 1%
	Seite 5 Absatz 9, Ergänzung Text unter der Grafik: „Der Schwerpunkt der Investitionen liegt im Finanzsektor sowie in Staatsanleihen. Finanzunternehmen sind erst ab 2024 verpflichtet, ihre Taxonomiekonformität zu den Umweltzielen 1 und 2 zu publizieren. Dies begründet den aktuell niedrigen Anteil, welcher daher gerundet mit 0 % angegeben wird.“
	Seite 6 Absatz 2, Änderung: Aktualisierung der Vermögenswerte in %
„Ökologisch nachhaltige Investitionen sind nachhaltige Investitionen gemäß EU-Taxonomieverordnung. Es werden keine nachhaltigen Investitionen angestrebt und die Investitionen wurden bisher nicht auf ökologisch nachhaltige Investitionen im Sinne der Verordnung (EU) 2020/852 ausgewertet. Zudem müssen Unternehmen, in die wir investieren, erst ab 2023 über ihre ökologisch nachhaltigen Aktivitäten berichten. Deshalb sind keine Angaben zu ökologisch nachhaltigen Investitionen möglich und der Anteil beträgt 0 %. Wir gehen davon aus, dass zukünftig mehr Informationen vorliegen und wir in den regelmäßigen Berichten darüber informieren.“	Seite 7 Absatz 1, Änderung: „Ökologisch nachhaltige Investitionen sind nachhaltige Investitionen gemäß der EU-Taxonomieverordnung. Der Schwerpunkt der Investitionen liegt im Finanzsektor sowie in Staatsanleihen. Finanzunternehmen sind erst ab 2024 verpflichtet, ihre Taxonomiekonformität zu den Umweltzielen 1 und 2 zu publizieren. Dies begründet den aktuell niedrigen Anteil von 0,14%, welcher daher gerundet mit 0 % angegeben wird.“
	Seite 7 Absatz 3, Änderung: Aktualisierung der Grafik
„Auf eine Angabe zur Veränderung zu früheren Bezugszeiträumen wird aufgrund der unterschiedlichen Datenverfügbarkeit und der damit verbundenen mangelnden Aussagefähigkeit verzichtet.“	Seite 7 Absatz 5, Änderung: „Eine Veränderung kann nicht angegeben werden, da über die Taxonomiekonformität erstmalig für das Jahr 2023 berichtet wird.“
„Für die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht EU-Taxonomie konform sind, war im Kalenderjahr 2022 kein Mindestanteil vorgesehen und somit wurde auch kein Anteil berechnet.“	Seite 7 Absatz 6, Änderung: „Für die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht EU-Taxonomiekonform sind, war im Kalenderjahr 2023 kein Mindestanteil vorgegeben, über unsere K.O-Kriterien ist jedoch sichergestellt, dass die nicht-taxonomiekonformen Investitionen ökologisch und soziale Ziele verfolgen.“
„Für die sozial nachhaltigen Investitionen war im Kalenderjahr 2022 kein Mindestanteil vorgesehen. Mit diesem Finanzprodukt wurde keine explizit sozial nachhaltigen Investitionsziele verfolgt und damit wird auch kein Anteil berechnet.“	Seite 7 Absatz 7, Änderung: „Für die sozial nachhaltigen Investitionen, die nicht EU-Taxonomiekonform sind, war im Kalenderjahr 2023 kein Mindestanteil vorgegeben, über unsere K.O-Kriterien ist jedoch sichergestellt, dass die nicht-taxonomiekonformen Investitionen ökologisch und soziale Ziele verfolgen.“
„Unter „Andere Investitionen“ fielen 2% der getätigten Investitionen.“	Seite 8 Absatz 1, Änderung: „Unter „Andere Investitionen“ fielen 1% der getätigten Investitionen.“
„Der Anteil dieser Investitionen lag bei max. 1% der gesamten Investitionen.“	Seite 8 Absatz 2, Satz gestrichen:

„Im Bereich der kreditrisikobehafteten Bankentitel wurden im Kalenderjahr 2022 aus Risikosteuerungsaspekten Desinvestitionen vorgenommen.“	Seite 8 Absatz 6, Änderung: „Die Neuanlage konzentrierte sich im Jahr 2023 ausschließlich auf deutsche Anleihen der Öffentlichen Hand sowie durch diese besicherten Titel. Sämtliche Neuanlagen unterliegen den strengen Anforderungen des Nachhaltigkeitsbeirats.“
	Seite 8 Absatz 12, Änderung: „Die Änderungshistorie zu diesem Dokument gemäß Artikel 12 Offenlegungsverordnung finden Sie unter: www.concordia.de/Artikel-12-OffenlegungsVO.“

c) zu den Angaben gemäß **Artikel 10** im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungsverordnung) zur Transparenz bei der Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale (produktbezogene Informationen gemäß Artikel 10)

Bisherige Version: 1.5, Stand: 25.02.2026 Druckstück L-2214-2026-02	Aktuelle Version: 1.6, Stand: 06.08.2026 Druckstück L-2214-2026-08
Dabei sind Investments nach ESG-Kriterien ein Instrument, wirtschaftliche Veränderungen, soziale Gerechtigkeit und umweltfreundliche Innovationen zu fördern und negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu vermindern.	Seite 1, Absatz 9, links (a), Änderung: Dabei sind Investments nach ESG-Kriterien ein Instrument, wirtschaftliche Veränderungen, soziale Gerechtigkeit und Innovationen zu fördern sowie negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu vermindern.
Leitlinien für grüne Kapitalanlage und gute Unternehmensführung	Seite 1, Absatz 11, links (a), Änderung: Leitlinien für Kapitalanlage und gute Unternehmensführung
Im Rahmen dieser Verantwortung ist der Nachhaltigkeitsbeirat für die Beurteilung und Einordnung bestimmter Kapitalanlagen unter ESG-Gesichtspunkten im Sinne einer grünen Investmentstrategie zuständig.	Seite 1, Absatz 11, links (a), Änderung: Im Rahmen dieser Verantwortung ist der Nachhaltigkeits-Beirat für die Beurteilung und Einordnung bestimmter Kapitalanlagen unter ESG-Gesichtspunkten im Sinne einer verantwortungsvollen Investmentstrategie zuständig.
Dabei sind Investments nach ESG-Kriterien ein Instrument, wirtschaftliche Veränderungen, soziale Gerechtigkeit und umweltfreundliche Innovationen zu fördern und negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu vermindern.	Seite 1, Absatz 4, rechts (c), Änderung: Dabei sind Investments nach ESG-Kriterien ein Instrument, wirtschaftliche Veränderungen, soziale Gerechtigkeit und Innovationen zu fördern sowie negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu vermindern.
Leitlinien für grüne Kapitalanlage und gute Unternehmensführung	Seite 2, Absatz 4, links (d), Änderung: Leitlinien für Kapitalanlage und gute Unternehmensführung
Er ist Ansprechpartner des Vorstands und sorgt für eine nachhaltige Grundausrichtung der Gesellschaft.	Seite 2, Absatz 6, links (d), Änderung: Er ist Ansprechpartner des Vorstands und sorgt für eine verantwortungsbewusste Grundausrichtung der Gesellschaft.
Leitlinien für grüne Kapitalanlage und gute Unternehmensführung	Seite 2, Absatz 5, rechts (f), Änderung: Leitlinien für Kapitalanlage und gute Unternehmensführung
2. Im nächsten Schritt erfolgt eine Prüfung der nachhaltigen Auswirkung der Anlage sowohl durch externe Nachhaltigkeitsbewertungen bzw. im Fall von Staatsanleihen durch Anwendung fester Grenzwerte bezogen auf den Freedom House Index und den Corruption-Perceptions-Index (CPI) von Transparency International.	Seite 2, Absatz 9, rechts (f), Änderung: 2. Im nächsten Schritt erfolgt eine Prüfung der Anlagen im Hinblick auf ESG-Kriterien sowohl durch externe Bewertungen bzw. im Fall von Staatsanleihen durch Anwendung fester Grenzwerte bezogen auf den Freedom House Index und den Corruption-Perceptions-Index (CPI) von Transparency International.
(...) aus dem Nachhaltigkeitsbereich (...)	Seite 2, Absatz 10, rechts (f), Streichung.
ESG-orientierte Publikumsfonds als Basis einer fondsgebundenen Überschussbeteiligung oder im Rahmen einer grünen Fondsrente werden vor Aufnahme ins Produktspektrum ebenfalls vom Nachhaltigkeits-Beirat geprüft und freigegeben.	Seite 2, Absatz 15, rechts (f), Änderung: ESG-orientierte Publikumsfonds als Basis einer fondsgebundenen Überschussbeteiligung oder im Rahmen der Fondsrente der Produktlinie Leben oeco, werden vor Aufnahme ins Produktspektrum ebenfalls vom Nachhaltigkeits-Beirat geprüft und freigegeben.
Im Rahmen dieser Verantwortung ist der Nachhaltigkeits-Beirat für die Beurteilung und Einordnung bestimmter Kapitalanlagen unter ESG-Gesichtspunkten im Sinne einer grünen Investmentstrategie zuständig.	Seite 3, Absatz 5, links (g), Änderung: Im Rahmen dieser Verantwortung ist der Nachhaltigkeits-Beirat für die Beurteilung und Einordnung bestimmter Kapitalanlagen unter ESG-Gesichtspunkten im Sinne einer verantwortungsbewussten Investmentstrategie zuständig.
Die positive Bewertung und der Erfüllungsgrad der erwähnten Leitlinie führt im Ergebnis zu einer Freigabe einer Kapitalanlage für das grüne Anlageuniversum der Produktlinie Leben oeco.	Seite 3, Absatz 2, links (g), Änderung: Die positive Bewertung und der Erfüllungsgrad der erwähnten Leitlinie führt im Ergebnis zu einer Freigabe einer Kapitalanlage für das Anlageuniversum der Produktlinie Leben oeco.

Bisherige Version: 1.4, Stand: 11.03.2025 Druckstück L-2214-2025-03	Aktuelle Version: 1.5, Stand: 25.01.2026 Druckstück L-2214-2026-02
„junior BASIC Kinderinvaliditätsschutz und Rentenversicherung mit Pflegeabsicherung (Tarif RA-NIP;kr)“	Seite 1, Absatz 4, links (Produkte), Streichung.
	Seite 2, Absatz 11-14, links (e), Änderung: Aktualisierung der Aufteilung der Investitionen
„(...) oeco I (...)“	Seite 2, Absatz 6 f., links (f), Änderung: „(...) COL capital I (ehemals oeco I Spezial-fonds) (...)“

Bisherige Version: 1.3, Stand: 28.11.2024 Druckstück L-2214-2024-11	Aktuelle Version: 1.4, Stand: 11.03.2025 Druckstück L-2214-2025-03
„Ökologische und soziale Merkmale werden dabei durch unternehmensinterne K.O.-Kriterium sowie den Corruption-Perceptions-Index (CPI).“	Seite 1, Absatz 9, links (a), Ergänzung: „Ökologische und soziale Merkmale werden dabei durch unternehmensinterne K.O.-Kriterium, den Freedom House Index sowie den Corruption-Perceptions-Index (CPI).“
„Als Datenquellen werden der frei verfügbare Corruption-Perceptions-Index (CPI) von Transparency International (www.transparency.org/en/epi) und das vom Nachhaltigkeitsbeirat freigegebene Anlageuniversum herangezogen. Die Sicherung der Datenqualität erfolgt durch jährlichen Abzug der aktuellen Daten zum Corruption-Perceptions-Index (CPI) von Transparency International sowie das regelmäßig durch den Nachhaltigkeitsbeirat zur Verfügung gestellte, aktuell freigegebene Anlageuniversum. Für Gebietskörperschaften unterhalb eines Staates wird der Corruption-Perceptions-Index (CPI) von Transparency International des jeweiligen Staates zu Grunde gelegt.“	Seite 1, Absatz 12, links (a), Änderung: „Als Datenquellen werden herangezogen: - der frei verfügbare Freedom House Index, der jährlich im Bericht Freedom-in-the-World unter https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores abrufbar ist, - der frei verfügbare Corruption-Perceptions-Index (CPI) von Transparency International (www.transparency.org/en/cpi) und - das vom Nachhaltigkeitsbeirat freigegebene Anlageuniversum. Die Sicherung der Datenqualität erfolgt durch jährlichen Abzug der aktuellen Daten zum Freedom House Index, zum Corruption-Perceptions-Index (CPI) von Transparency International sowie durch das regelmäßig durch den Nachhaltigkeitsbeirat zur Verfügung gestellte, aktuell freigegebene Anlageuniversum. Für Gebietskörperschaften unterhalb eines Staates wird der Freedom House Index und der Corruption-Perceptions-Index (CPI) von Transparency International des jeweiligen Staates zu Grunde gelegt.“
„Ökologische und soziale Merkmale werden dabei durch unternehmensinterne K.O.-Kriterien sowie den Corruption-Perceptions-Index (CPI) von Transparency International berücksichtigt und ...“	Seite 1, Absatz 5, rechts (c), Ergänzung: „Ökologische und soziale Merkmale werden dabei durch unternehmensinterne K.O.-Kriterien, den Freedom House Index sowie den Corruption-Perceptions-Index (CPI) von Transparency International berücksichtigt und ...“
„Zusätzlich wird für die weitere Beurteilung der Corruption-Perceptions-Index (CPI) von Transparency International zugrunde gelegt. Folglich stellen die Anwendung der K.O.-Kriterien und des Corruption-Perceptions-Index (CPI) von Transparency International die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie dar.“	Seite 2, Absatz 4, links (d), Ergänzung: „Zusätzlich wird für die weitere Beurteilung der Freedom House Index und der Corruption-Perceptions-Index (CPI) von Transparency International zugrunde gelegt. Folglich stellen die Anwendung der K.O.-Kriterien, des Freedom House Index und des Corruption-Perceptions-Index (CPI) von Transparency International die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie dar.“
„Bei der Einstufung von Staatsanleihen wird geprüft, ob der Staat zu den obersten 20 % der Staaten im Corruption-Perceptions-Index (CPI) von Transparency International gehört.“	Seite 2, Absatz 8, links (d), Ergänzung: „Bei der Einstufung von Staatsanleihen wird geprüft, ob der Staat im Freedom House Index als „frei“ klassifiziert ist und zu den obersten 20 % der Staaten im Corruption-Perceptions-Index (CPI) von Transparency International gehört.“

„...31.12.2023...“	Seite 2, Absatz 10 ff., links (e), Änderungen: „...31.12.2024...“
„...bei denen wir den Corruption-Perceptions-Index (CPI) von Transparency International berücksichtigen.“	Seite 2, Absatz 16, links (e), Ergänzung: „...bei denen wir den Freedom House Index und den Corruption-Perceptions-Index (CPI) von Transparency International berücksichtigen.“
„...bezogen aus den Corruption-Perceptions-Index (CPI) von Transparency International.“	Seite 2, Absatz 7, rechts (f), Ergänzung: „...bezogen auf den Freedom House Index und den Corruption-Perceptions-Index (CPI) von Transparency International.“
„Bei der Auswahl von Staatsanleihen wird nur in Länder investiert, die zu den obersten 20 % der Staaten im Corruption-Perceptions-Index (CPI) von Transparency International gehören.“	Seite 2, Absatz 9, rechts (f), Ergänzung: „Bei der Auswahl von Staatsanleihen wird nur in Länder investiert, die im Freedom House Index als „frei“ klassifiziert sind und zu den obersten 20 % der Staaten im Corruption-Perceptions-Index (CPI) von Transparency International gehören.“
„...ob der Staat zu den obersten 20 % im Corruption-Perceptions-Index (CPI) on Transparency International gehört.“	Seite 3, Absatz 3, links (g), Ergänzung: „...ob der Staat im Freedom House Index als „frei“ klassifiziert ist und zu den obersten 20 % im Corruption-Perceptions-Index (CPI) on Transparency International gehört.“
„Des Weiteren werden als Datenquellen der frei verfügbare Corruption-Perceptions-Index (CPI) (...). Die Sicherung der Datenqualität erfolgt durch den jährlichen Abzug der aktuellen Daten zum Corruption-Perceptions-Index (CPI) (...). Für Gebietskörperschaften unterhalb eines Staates wird der Corruption-Perceptions-Index (CPI) (...).“	Seite 3, Absatz 4, links (h), Ergänzung: „Des Weiteren werden als Datenquellen der frei verfügbare Freedom House Index (https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores), der frei verfügbare Corruption-Perceptions-Index (CPI) (...). Die Sicherung der Datenqualität erfolgt durch den jährlichen Abzug der aktuellen Daten zum Freedom House Index, zum Corruption-Perceptions-Index (CPI) von Transparency International sowie durch das regelmäßig durch den Nachhaltigkeitsbeirat zur Verfügung gestellte, aktuell freigegebene Anlageuniversum. Für Gebietskörperschaften unterhalb eines Staates wird der Freedom House Index, der Corruption-Perceptions-Index (CPI) (...).“
„Bei der Einstufung der Staatsanleihen wird auf den frei zugänglichen, einmal jährlich aktualisierten Corruption-Perceptions-Index (CPI) von Transparency International zugegriffen.“	Seite 3, Absatz 1, rechts (i), Ergänzung/Änderung: „Bei der Einstufung der Staatsanleihen wird auf den Freedom House Index und den Corruption-Perceptions-Index (CPI) von Transparency International zugegriffen, welche frei zugänglich sind und einmal jährlich aktualisiert werden.“

Aktuelle Version: 1.2, Stand: 27.02.2024 Druckstück L-2214-2024-04	Aktuelle Version: 1.3, Stand: 28.11.2024 Druckstück L-2214-2024-11
„Dies bedeutet jedoch nicht, dass keine nachhaltigen Investitionen getätigt wurden. Aufgrund der Datenlage ist aktuell keine Aussage im Sinne der Verordnung (EU) 2020/852 möglich. Zukünftig gehen wir davon aus, dass mehr Informationen vorliegen und wir in den regelmäßigen Berichten darüber informieren.“	Seite 1, Absatz 2, rechts (b), Streichung.

Bisherige Version: 1.1, Stand: 25.05.2023 Druckstück L-2214-2023-05	Aktuelle Version: 1.2, Stand: 27.02.2024 Druckstück L-2214-2024-04
„Ab 01.01.2024 gehen wir davon aus, dass mehr Informationen vorliegen und wir in den regelmäßigen Berichten darüber informieren.“	Seite 1, Absatz 2 rechts (b), Änderung: „Zukünftig gehen wir davon aus, dass mehr Informationen vorliegen und wir in den regelmäßigen Berichten darüber informieren.“
	Seite 2, Absatz 11-14, links (e) Änderung: Aktualisierung der Aufteilung der Investitionen

„Für das Reporting wird zusätzlich ein Abgleich der investierten Titel mit dem Nachhaltigkeitsbeirat freigegebenen Anlageuniversum durch das Kapitalanlagecontrolling durchgeführt. Aktuell werden Datenlieferanten ausgewählt, um zukünftig ein laufendes Reporting über die Einhaltung der K.O.-Kriterien sicherzustellen.“	Seite 3, Absatz 3 und 4, links (g), Änderung: „Methodisch erfolgt im Rahmen der Limitprüfung ein Abgleich der investierten Titel mit dem vom Nachhaltigkeitsbeirat freigegebenen Anlageuniversum durch das Kapitalanlagecontrolling.“
	Seite 3, Absatz 6, links (h) Ergänzung: „Die Datenquelle für unseren Kapitalanlagebestand ist das Kapitalanlageverwaltungssystem. Für die Durchschau der indirekten Spezialfondsbestände greifen wir auf Daten der Kapitalanlageverwaltungsgesellschaft (KVG) zurück. (...)“ „Der Abgleich erfolgt im Rahmen eines automatisierten IT-Prozesses. Verfahrensbedingt werden keine Schätzwerte herangezogen.“
„Um künftig eine einheitliche Datenbasis herzustellen, wird kurzfristig ein Datenanbieter ausgewählt.“	Seite 3, Absatz 3, rechts (i) Änderung: „Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten, die Einfluss auf die Erfüllung der mit den Finanzprodukt beworbenen sozialen oder öko-logischen Merkmalen haben, liegen nicht vor.“
	Seite 3, Absatz 4, rechts (j), Ergänzung: „Unserer Sorgfaltspflicht tragen wir im Rahmen unserer Prüf- und Kontrollprozesse Rechnung. Diese sind fest in der allgemeinen Kapitalanlagerichtlinie verankert. Der darin enthaltene Eskalationsprozess im Falle von Limitverletzungen sieht die Beteiligung von Vorstand und Risikomanagementfunktion zwingend vor.“
	Seite 3, Absatz 7, rechts, Ergänzung: „Die Änderungshistorie zu diesem Dokument gemäß Artikel 12 Offenlegungsverordnung finden Sie unter: www.concordia.de/Artikel-12-OffenlegungsVO.“

Bisherige Version: 1.0, Stand: 28.12.2022	Aktuelle Version: 1.1, Stand: 25.05.2023 Druckstück L-2214-2023-05
	Seite 1, Absatz 3, links (Produkte), Ergänzung: „Direkt Rente oeco twin (Tarif RA-NHB oder KRA-NHB)“
	Seite 1, Absatz 2, rechts (b), Ergänzung: „Dies bedeutet jedoch nicht, dass keine nachhaltigen Investitionen getätigt wurden. Aufgrund der Datenlage ist aktuell keine Aussage im Sinne der Verordnung (EU) 2020/852 möglich. Ab 01.01.2024 gehen wir davon aus, dass mehr Informationen vorliegen und wir in den regelmäßigen Berichten darüber informieren.“
	Seite 2, Absatz 7, links (d), Ergänzung: „Der Nachhaltigkeitsbeirat überprüft Aktien, Emittenten, Fonds und sonstige Investments (...)“
„(...) geprüft, ob der Staat zu den 20 % der Staaten mit dem höchsten Score im Corruption-Perceptions-Index (CPI) von Transparency International gehört.“	Seite 2, Absatz 9, links (d), Änderung „(...) geprüft, ob der Staat zu den obersten 20 % der Staaten im Corruption-Perceptions-Index (CPI) von Transparency International gehört.“

„1. Direkte Investitionen in europäische Staatsanleihen, Anleihen von Bund und Ländern, Anleihen mit Gewährsträgerhaftung sowie Anleihen von Kreditinstituten“	Seite 2, Absatz 11, links (e), Änderung: „1. Direkte Investitionen in europäische Staatsanleihen, Anleihen von Bund und Ländern, Anleihen mit Garantien der öffentlichen Hand oder von EU-Mitgliedsstaaten sowie Anleihen von Kreditinstituten“
	Seite 2, Absatz 11-14, links (e), Änderung: Aktualisierung der Aufteilung der Investitionen
„Der Nachhaltigkeitsbeirat überprüft Aktien und gibt diese für das investierbare Anlageuniversum frei. Zudem verfasst er neue Leitlinienbeschlüsse. Diese konkretisieren die K.O.-Kriterien. Zudem wird im Sinne eines Best-in-Class Ansatzes (in Bezug auf ESG Kriterien) ausgewählt. Grundsätzlich wird hier zudem auf die Analysen (...)“	Seite 2, Absatz 13, rechts (f), Ergänzung: „Der Nachhaltigkeitsbeirat überprüft Aktien, Emittenten, Fonds und sonstige Investments und gibt diese für das investierbare Anlageuniversum frei. Er verfasst neue Leitlinienbeschlüsse. Diese konkretisieren die K.O.-Kriterien. Grundsätzlich wird hier auf die Analysen (...)“
„Vor der Investitionsentscheidung bei Staatsanleihen wird (...) geprüft, ob es sich um Staatsanleihen aus dem Bereich der obersten 20 % des Corruption-Perceptions-Index (CPI) von Transparency International handelt.“	Seite 3, Absatz 5, links (g), Ergänzung: „Vor der Investitionsentscheidung bei Staatsanleihen (...) geprüft, ob der Staat zu den obersten 20 % im Corruption-Perceptions-Index (CPI) von Transparency International gehört.“